

Inlinehockeyclub „Grizzlys Hünenberg“

Statuten

Präambel

Der Begriff „Mitglieder“ bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.

I. Name, Gründung, Vereinsjahr, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<u>Artikel 1</u> Unter dem Namen „IHC Grizzlys Hünenberg“, im Folgenden „Grizzlys Hünenberg“ genannt, besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60ff. ZGB mit Sitz in 6331 Hünenberg.
Gründung	<u>Artikel 2</u> Gegründet wurden die „Grizzlys Hünenberg“ im September 2000 und die Statuten wurden am 10. September 2000 erstellt und hinterlegt.
Vereinsjahr	<u>Artikel 3</u> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet jeweils am 31. Dezember.
Zweck	<u>Artikel 4</u> Die „Grizzlys Hünenberg“ bezwecken die Förderung des sportlichen Inlinehockeys und die Pflege der Kameradschaft unter Mitgliedern und Sportsfreunden gleicher Ausrichtung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Beginn	<u>Artikel 5</u> Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.
Mitglieder	<u>Artikel 6</u> Der Verein kann Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder aufnehmen.
Berechtigte Personen Aktiv-/Passiv- mitglieder	Dem Verein können alle Personen beitreten, welche nach Abstimmung aller Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit bestätigt werden.

Passivmitglieder Passivmitglieder sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Freimitglieder/
Ehrenmitglieder Die Freimitgliedschaft erlangt ein Mitglied nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Verein.

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag leisten.

Ende Artikel 7

Die Mitglieder müssen ihren Austritt dem Vorstand der „Grizzlys Hünenberg“ mindestens 20 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitteilen. Mitglieder, welche den Austritt nicht oder zu spät melden, bezahlen für die folgende Saison den Jahresbeitrag ihrer Kategorie (Zu diesem Zeitpunkt ist kein Wechsel zu einer anderen Mitgliederkategorie möglich.). Austritte aus dem Verein werden nur akzeptiert, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Organe Artikel 8
Organe der „Grizzlys Hünenberg“:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Rechnungsrevisor

Mitglieder-

versammlung

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der „Grizzlys Hünenberg“. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr jeweils bis Ende Dezember zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

Vorsitz, Protokoll,

Stimmenzähler

Artikel 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.

Beschlussfassung,

Stichentscheid

Artikel 11

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Stimmrechtsübertragung an die Eltern/die gesetzlichen Vertreter der unter 18jährigen Mitglieder ist zulässig.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 12

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Rechnungsrevisors, des Kassiers und des Aktuars.
2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder aus den Statuten hervorgehenden Geschäfte.

Vorstand

Artikel 13

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier, Aktuar sowie die technische Kommission für die Dauer von einem Jahr in den Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt denselben gegen aussen sowie in allen Gremien und Institutionen, die für die Grizzlys und den angehörenden Verband massgebend und wichtig sind. Entscheide des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Das Präsidium überwacht die Ressorts und sorgt dafür, dass alle Budgetvorgaben, Termine, Statuten und Reglemente eingehalten werden.

Kassier

Der Kassier führt die Buchhaltung mit Bilanz und Erfolgsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Unterschriftenregelung für den Zahlungsverkehr legt der Vorstand fest.

Technische

Kommission

Die technische Kommission besteht aus dem TK-Chef und dem Junioren-Obmann.

Der TK-Chef ist für den Ablauf der Meisterschaft zuständig. Er organisiert die Lizenzen der Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre sowie aller anderen notwendigen Ausweise und Dokumente. Er beliefert das Verbandstool mit allen aktuellen Informationen.

Der Junioren-Obmann ist für die Planung und Organisation der Nachwuchsabteilung zuständig.

Aktuar	Der Aktuar unterstützt den Vorstand in allen Belangen. Vorstandssitzungen und Generalversammlung werden durch den Aktuar protokolliert und er informiert die Vereinsmitglieder mit zu veröffentlichen Informationen
Sitzungen,	
Beschluss-	<u>Artikel 14</u>
Fassungen	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen.
Aufgaben	<u>Artikel 15</u> Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu. 2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. 3. Vertretung des Vereines nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. 4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung. 5. Erstellung der Vereinsrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung. 6. Veranlassung der Rechnungsrevision. 7. Einberufung der Mitgliederversammlung. 8. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs. 9. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Rechnungs-
revision

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Rechnungsrevisor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist gestattet.

Rechnungsrevisoren, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten.

Dieser prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung jeweils bis Dezember jeden Jahres einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

Verbindlichkeit

Artikel 17

Mit Eintritt zu den „Grizzlys Hünenberg“ anerkennt jedes Mitglied dessen Statuten und Beschlüsse. Alle Vereinstermine sind für die Aktivmitglieder verbindlich, bei unentschuldigtem Fernbleiben eines solchen Termins wird eine Busse von CHF 100.- fällig.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 18

Die Einnahmen der „Grizzlys Hünenberg“ bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitglieder
- c) Zinserträgen
- d) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- e) allfälligen Sport-Toto-Geldern
- f) allfälligen Jugend- und Sport-Subventionen
- g) Sponsoringbeiträgen
- h) Erträge aus Veranstaltungen

Mitgliederbeiträge Artikel 19

Mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder leistet jedes Mitglied einen Beitrag, der einmal jährlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. In Absprache mit dem Kassier wird in Ausnahmefällen ein Aufschub oder eine Ratenzahlung gewährt. Die Zahlung hat bis spätestens am 30. des darauffolgenden Monats zu erfolgen. Wer jedoch der Zahlung trotz mehrmaligem Mahnen nicht Folge leistet, hat das Doppelte des Jahresbeitrags zu entrichten. So oder so wird die Lizenz jeweils erst nach Eingang der Zahlung gelöst.

Mittelverwendung Artikel 20

Die Mittel werden verwendet für die an der Mitgliederversammlung bewilligten Aktionen und den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb. Für sämtliche Ausgaben über CHF 500.00 bedarf es der Genehmigung der Dreitmehrheit des Vorstandes.

Rechnungs-
abschluss

Artikel 21

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung

Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten der „Grizzlys Hünenberg“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Versicherung

Artikel 23

Die „Grizzlys Hünenberg“ haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausüben der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.

Vermögen

Das verbleibende Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Passiven und sonstigen Verpflichtungen gegenüber Gläubigern der Sporthilfe zur Förderung des sportlichen Nachwuchses gutgeschrieben.

Inkrafttreten

Artikel 25

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 30. November 2014.

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

(sig. Michael Imhof)

(sig. Christian Gwerder)